

23.12.2004 – D. Schmid

Haftung für Ehrenamt

Viele Laien begeben sich in ehrenamtliche Ämter in Vereinen und sonstigen Institutionen. Dabei nehmen Sie zum Teil Organfunktionen wahr, indem sie an obersten Entscheidungen mitwirken oder gar selber entscheiden. Unsere Gesellschaft lebt von diesen aufopfernden Einsätzen von Leuten. Nur so können Breitensport, Kultur und andere Bereiche überhaupt funktionieren.

Bei diesen ehrenamtlichen Gebilden ist landein, landab, davon ausgegangen worden, dass bei diesen nicht ein strenger Massstab betreffend vorauszusetzender Fähigkeiten und Sorgfalt anzuwenden sei wie bei professionellen Strukturen. Diese Annahme hat nun das Bundesgericht in einem Entscheid gegen die Verantwortlichen des EHC Kloten vom 15.9.2004 als falsch klargestellt.

Der EHC Kloten konnte den Verpflichtungen, u.a. gegenüber der AHV nicht nachkommen. Im Unterschied zur sonstigen Organhaftung, bei welcher die Sorgfaltspflichtverletzung, ein Schaden sowie der kausale Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nachgewiesen werden muss, definiert das AHV-Gesetz nur schon das Nichtweiterleiten als Pflichtverletzung und damit ist auch der Zusammenhang hergestellt. De Facto bewirkt also nur schon das Nichtweiterleiten der AHV die Haftung der Organe des Abgabeverpflichteten (Erfolgshaftung). Diese Organhaftung, auch Verantwortlichkeit genannt, ist solidarisch. Damit haftet jedes der Mitglieder des Organs (hier Vorstand) gegen aussen für den gesamten Schaden und hat dann im Innenverhältnis Anspruch auf verschuldenskonform verteilte Rückvergütung der übrigen Verantwortlichen.

Im Fall des EHC Kloten bedeutet dies nun, dass jedes einzelne Vorstandsmitglied, inkl. Junioren- und Seniorenobmann, für die nicht bezahlten Sozialversicherungsbeiträge im vollen Betrag, also CHF 416'000 zuzüglich Gerichtskosten von CHF 30'000 aufzukommen hat, je nachdem, an wen sich die Ausgleichskasse wendet.

Bei seinem Urteil berücksichtigte das Bundesgericht die Ehrenamtlichkeit der Organstellungen nicht. Es sei den einzelnen Vorstandsmitgliedern als Pflichtwidrigkeit anzulasten, dass sie nicht für eine korrekte Abwicklung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten der Ausgleichskasse gesorgt hätten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ehrenamtliche Mitglieder von Exekutiven von Vereinen haftungsrechtlich ohne Unterschied zu wirtschaftlichen Profis beurteilt werden, also auch in den Bereichen der MWSt, etc. zur Kasse gebeten werden könnten, sofern ihnen pflichtwidrige Handlungsweisen nachgewiesen werden könnten.

Es bleibt also zu empfehlen, neue Organisationsformen zu suchen, bei welchen die Haftung auf ganz wenige, „haftungsbereite“ Personen beschränkt ist. Ansonsten müsste von solchen Mandaten abgeraten werden und in letzter Konsequenz unsere Freizeitgesellschaft sich selber oder Profis überlassen werden.